ERFAHRUNGEN EINER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE MIT DEM VOLLZUG DES WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOM-MENS

Ulrich Sorg

Gliederung

- 0. Vorbemerkungen
- 1. Einleitung
- 2. Spezifische Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde
- 3. Fallbeschreibungen
 - 3.1 Haltung von Großkatzen
 - 3.2 Haltung von Großechsen und sonstigen Reptilien
 - 3.3 Greifvogelhaltungen
 - 3.4 Zoohandlungen
- 4. Vorgehensweise der unteren Naturschutzbehörde
 - 4.l Informationssammlung
 - 4.2 Auswertung der Information
 - 4.3 Überprüfung der jeweiligen Tierhalter oder Handlungen
- 5. Anregungen und Fragen aus den gemachten Erfahrungen
 - 5.1 Schwierigkeiten des Ansprechens von "WA-Arten"
 - 5.2 Überprüfung der vorgelegten Papiere
 - 5.3 Einschaltung von anerkannten Sachverständigen
 - 5.4 Bestimmungsliteratur Bestimmungsübungen
 - 5.5 Kennzeichnung von Exemplaren
 - 5.6 Vereinheitlichung der speziellen Rechtsgrundlagen
 - 5.7 Aufgabenverteilung nach dem Gesetz zum WA bzw. der Verordnung über die Zuständigkeiten
- 6. Schlußbemerkungen
- 7. Literatur

* * *

o. Vorbemerkungen

Seit zwei Jahren bin ich als Fachreferent nun bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen tätig, nachdem ich 3 1/2 Jahre am Rande mit Artenschutzarbeiten in der Abteilung Naturhaushalt im Bayer. Landesamt für Umweltschutz beschäftigt war.

Die Erfahrungen beschränken sich in der Zeit am Landratsamt auf einen Landkreis, in dem es keine große Zoohandlung und keinen Grenzübergang gibt und auch sonst nichts ungewöhnliches an Artenhandel vorkommt.

Dies wollte ich zur Situation vorab sagen, welches für die nachstehenden Ausführungen am Rande doch beachtbar ist.

Im umfangreichen und vielseitigen Arbeitsbereich einer unteren Naturschutzbehörde und insbesondere in dem des Fachreferenten für Naturschutz stehen die "klassischen Artenschutzaufgaben" mehr oder weniger zwangsläufig nicht in der ersten Hälfte der Prioritätenliste der Tätigkeiten.

Wenngleich im Aufgabenbeschrieb (einer Anlage eines Regierungsschreibens) vom Umweltministerium vom 28.8.1978, ein sog. Mustergeschäftsverteilungsplan, Artenschutz unter Ziffer 2 aufgeführt ist, wie ... "Erfassung bedrohter Arten", aber in einem Aufgabenbeschrieb der Regierung von Oberbayern vom Februar 1979 (Entwurf) an drittletzter Stelle "Fachliche Behandlung des Artenschutzes" steht, so bleibt nicht nur aus dieser etwas unklaren Darstellung dem Fachreferenten für Naturschutz kaum die Möglichkeit, dem Artenschutz höhere Priorität einzuräumen, wie es meiner Ansicht nach unbedingt notwendig wäre. Diese Aufgaben kann er als einzelner auch wegen hausinterner Festsetzung der Arbeitsschwerpunkte einfach nicht besser bearbeiten oder erfüllen.

Im engeren Sinne nehmen daher Artenschutztätigkeiten, ohne die wichtigen Schutzgebietsausweisungen nach Art. 7, teils auch 9 und 12 BayNat-SchG zu nennen, einen etwaigen Zeitanteil von 10 - 20 % ein.

1. Einleitung

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland als 24. Staat sodann am 20.6.1976 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen sich dem Artenschutzübereinkommen (WA) angeschlossen hat und nun auch die Anhänge (Artenlisten) der hierdurch geschützten Arten auch schon viermal überarbeitet wurden (zuletzt in Gabarone im April 1983) und die entsprechenden Ausführungsgesetze und Anwendungsmöglichkeiten z.B. für Bayern seit 1979 vorhanden sind, ist zu erkennen, daß die untere Naturschutzbehörde an Vollzugsaufgaben doch eine ganze Menge abbekommen hat. Dies ist auch schon in der Einladung zu diesem Seminar richtig angedeutet worden. Die neue EGRichtlinie Nr. 3626/82 hat hier keine Änderung gebracht.

Auf Art und Umfang der sog. Arbeitsverteilung bzw. denkbarer Verbesserungen möchte ich später noch kurz eingehen.

Neben den anderen Rechtsgrundlagen für den Artenschutz, dem Bundesnaturschutzgesetz mit der Bundesartenschutzverordnung, natürlich auch mit dem neuen Bayer. Naturschutzgesetz und dem Naturschutzergänzungsgesetz, "verspricht" das Washingtoner Artenschutzübereinkommen bzw. die neue EG-Richtlinie bei konsequenter Anwendung insbesondere durch die Bundesbehörden und Zoll, aber auch soweit nun die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, doch national und international eine Verbesserung des Artenschutzes, eine Eindämmung des Artenhandels, zu bringen.

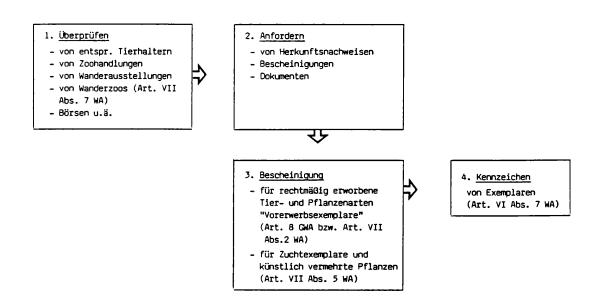
Besonders schwerlich ist aber, insbesonders für uns Nichtjuristen, die entsprechende Anwendbarkeit des WA bezüglich anderer Spezialgesetze oder Rechtsnormen herauszufinden.

2. Spezifische Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde

Aufgrund der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 1.2.1979 (GVBI S. 8), verbunden mit Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA), sind die Aufgaben in Bayern verteilt worden.

Die besonderen Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde entsprechend dem "Washingtoner Artenschutzübereinkommen und auch der EG-Richlinie herauszustellen, soll die Darstellung dieses Schemas zeigen (Abb. 1).

Abb. 1: Gliederung der Vollzugsaufgaben der unteren Naturschutzbehörden nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA) bzw. dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA Stand 1981)



Bevor ich nun näher diesen, hier schematisch dargestellten Komplex an Tätigkeiten erläutern werde, möchte ich einige Fallbeschreibungen aus dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vorstellen, um darauf aufbauend Vorschläge zur Durchführung dieser Vollzugsaufgaben zu machen, oder auch entstandene Fragen aufzuzeigen.

3. Fallbeschreibungen

Da bisher hier noch keine Erfahrungen mit nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen geschützten Pflanzen vorliegen, beziehen sich die Erfahrungen auf Tierarten und hier insbesondere auf Katzen, Reptilien und Greifvögel. Überprüft wurden insbesondere Privatpersonen (auch ohne Verdachtsmomente) und weiterhin Zoohandlungen.

3.1 Haltung von Katzen

Über das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kam eine Aufforderung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft (Frankfurt) an das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen mit dem Hinweis, daß bei Neuburg a.d. Donau (an einem bestimmten Ort) ein Nebelparder (Neofelis nebulosa), eine Großkatze (Heimat Indien-Indonesien-Indochina), eine Art des WA-Anhang I, gehalten wird.

Eine Überprüfung durch das Landratsamt mit der Regierung von Oberbayern (Dr. RICHARZ) bestätigte dies. Weiterhin konnten dort ein Paar

Servale (Felis serval), diese Tiere unterliegen ebenfalls dem WA (Anhang II), festgestellt werden.

Bis zur genauen Überprüfung der angeblichen Herkunftsnachweise der Tiere erließ das Landratsamt eine Anordnung, wonach

- 1. die erforderlichen Dokumente (befristet) beizubringen sind und
- 2. die Tiere nicht vom Grundstück entfernt werden dürfen.

Der Halter hatte weder eine sog. Vorerwerbsbescheinigung noch eine Bescheinigung über die Zucht. Nach der Vorlage eines Rechnungsbeleges konnte dann festgestellt werden, daß der Nebelparder aus einer "berühmt berüchtigten" Zoohandlung kommt und daß diese, bestätigt durch das Bundesamt in Frankfurt, das Tier aus der Nebelparder-Zuchtgruppe des Duisburger Zoos bezog.

Da der Besitzer noch auf der Suche nach einem Nebelparderweibchen ist, um selbst züchten zu können, wird gelegentlich dort seitens der unteren Naturschutzbehörde eine Überprüfung vorgenommen.

Für die Servale wurden glaubhafte Zuchtdokumente vorgelegt.

Eine Bescheinigung nach Art. VII Abs. 5 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bzw. nunmehr eine Citesbescheinigung nach der EG-Richtlinie Nr. 3418/83 beantragte der Besitzer allerdings bisher noch für keines dieser Tiere.

Eine spätere Überprüfung ergab, daß der Nebelparder nun als Präparat die Wohnung "ziert".

3.2 Haltung von Großechsen und sonstigen Reptilien

Da aus der Presse bekannt war, daß in Neuburg sich ein "Verein für Reptilien- und Terrarierfreunde" befindet, wurde über die Stadtverwaltung nach den Anschriften all derjenigen Personen nachgesucht, welche einen Antrag zur Haltung "Gefährlicher Tierarten" gestellt hatten (Landesstraf und Verordnungsgesetz). Dadurch konnten einige Halter ermittelt werden, deren Überprüfungen nun im einzelnen kurz dargestellt werden.

Die Überprüfungen ergaben folgendes:

Halter A

Hier konnten folgende Arten festgestellt werden:

- Nach Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens geschützte Tiere
 - 3 Bengalenwarane (Varanus bengalensis)
 - 1 Brillenkaiman (Caiman crocodilus apaporiensis)
- 2. Nach Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens geschützte Tiere
 - 3 Krustenechsen (2 Heloderma suspectum, 1 Heloderma horridum)
 - 2 Timorwarane (Varanus timorensis)
 - 1 Grüner Leguan (Iguana iguana)
 - 2 Jackson Chamäleon (Chamaeleo jacksonii)
 - 1 Dumerilswaran (Varanus dimerillii)
 - 1 Pazifikwaran (Varanus indianus)
- 3. Nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen nicht geschützte Tiere
 - 1 Gecko gecko
 - 1 Teju
 - 1 Nashornleguan

- 1 Rauskink
- 2 Erdnattern (rosa)
- 1 Kornnatter.

Die Art der Haltung der Tiere war nach hiesiger Kenntnis nicht zu beanstanden. Sie wurden in einem gut beheizten Kleingewächshaus auf einer Dachterrasse untergebracht. Einzelne Papiere bzw. Dokumente konnte der Halter <u>nicht</u> vorlegen; er beteuerte jedoch, einen Buchnachweis über Zu- und Abgänge vorlegen zu können. Es seien alles Altexemplare.

Eine nähere Forderung über die vorgeschriebenen Dokumente ist vor kurzem bei einer Wiederholungsüberprüfung ergangen. Der Bestand ist verändert; einige Tiere sind mittlerweile tot und ließen natürlich einen Sog auf Nachschub entstehen, was sich bei dieser Kontrolle auch zeigte.

- 1. Nach Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens geschützte Tiere
 - 1 Bengalenwaran, männlich, 10 15 Jahre

Änderung des Bestandes:

- 1 Bengalenwaran, männlich, verkauft nach München, Reptilienhändler G.
- 1 Bengalenwaran, weiblich, eingegangen
- 1 Brillenkaiman, verkauft an Reptilienhändler S., München
- 3 Krustenechsen, eingegangen
- 2 Timorwarane, eingegangen
- 2. Nach Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens geschützte Tiere
 - 2 Grüne Leguane, männlich 6 7 Jahre, weiblich 14 Jahre (ein♂ neu erworben!)
 - 1 Dumerilswaran, 7 8 Jahre
 - 1 Pazifikwaran, älter als 10 Jahre

Änderung des Bestandes:

- 2 Axolotl von Zoo K. über Zoo S., Landkreis Pfaffenhofen
- 2 Chackson Chamäleon, eingegangen
- 3. Nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen nicht geschützte Tiere
 - 1 Nashornleguan (z.Zt. krank Rückgratkrümmung)
 - 4 Goldteju
 - 1 Schwarz-Weiß-Teiu
 - 1 Roter Teju (argent.)

Der bei der Erstüberprüfung noch vorhandene Gecko gecko und die beiden rosa Erdnattern sowie die Kornnatter seien an Pfingsten 1982 bei zu großer Hitze im Glashaus eingegangen!!

Halter B

- Geschützte Tiere nach Anhang I des Washingtoner Artenschutzübereinkommens
 - 1 Spitzkrokodil (Crocodilus aktus)
 - 1 Nilkrokodil, weiß (Crocodilus nilotukus)
 - 1 Sumpfkrokodil (Crocodilus palustris)
 - 2 Sumpfkrokodile (Ostelacaemus tetraspis)
 - 2 Nilkrokodile (Crocodilus nilotikus)
 - 3 Brillenkaimane (Caiman crocodilus papaporiensis)

- 2. Geschützte Tiere nach Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens
 - 1 Mississippialligator (Alligator mississippiensis)
 - 1 Neuguineakrokodil (Crocodilus novaeguinae)
 - 1 Krokodilkaiman (Caiman scerops)
 - 1 Abaottschlange (Boa constrictor)
 - 1 grune Baumpython (Chondropython viridis)
 - 1 Tigerpython (Moluris bivittatum)
 - 2 Königspython (Python regius)

Der Halter besitzt nur Rechnungsbelege, aber keine Dokumente. Eine Forderung über die vorgeschriebenen Herkunftsnachweise bzw. Zuchtnachweise wird jedoch in Kürze ergehen. Eine wiederholte Aufforderung zur Vorlage der Herkunftsnachweise brachte ebenfalls keinen Erfolg. In Kürze ist eine erneute Kontrolle angesagt. Die Unterbringung dieser Arten war im ausgebauten und beheizten Dachgeschoß eines Reihenhauses vorgenommen. Badewannen und Betonflachwasserbecken waren eingebaut! Die Anzahl der Tiere erschien für diesen kleinen Raum viel zu groß.

Halter C

Alle 7 Schlangen dieses Halters sind nicht im Washingtoner Artenschutzübereinkommen aufgeführt:

- 2 Kornnattern
- 2 Erdnattern
- 1 Ura Bulong (?)
- 2 Königsnattern

Diese Tiere waren in einem Terrarium im Wohnzimmer untergebracht.

Halter D

- 1. Nach Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens geschützte Tiere
 - 1 Indische Sandboa
 - 2 Boa constrictor
 - 1 Anakonda (Eunectes spp.)
 - 1 Königspython (Python regius)
 - 1 Baumpython (Condro python verilis)
 - 1 Netzpython (Python reticulatus)
- 2. Nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen nicht geschützte Tiere
 - 1 Schnappschildkröte
 - 1 Froschkopf (Wasserschildkröte)
 - 1 Mata mata (Wasserschildkröte)

Der Halter dieser Tiere besitzt zwar Rechnungen über den Erwerb der Tiere, jedoch ebenfalls keine erforderlichen Dokumente.

Die Unterbringung dieser Tiere war im Wohnbereich in Terrarien und auf dem Balkon eingerichtet!

Zusammenfassend kann zu diesen Reptilienhaltern gesagt werden, daß bei ihnen eine besondere Beziehung zu Reptilien ausgeprägt ist und diese Tiere zwar durchweg alle einigermaßen untergebracht, aber doch Haltungsschwierigkeiten vorhanden sind (evtl. Parasiten), da doch immer wieder Tiere "eingehen".

Die Namen der Tierarten waren meist an den Käfigen angeschrieben, wie dies in den Bescheiden nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz enthalten ist, wonach diese Tierhaltungen genehmigt werden müssen.

Alle Halter waren nicht über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen oder über neue Rechtsnormen bzw. der Aufforderungen hinsichtlich der Nachweise und Dokumente bzw. Bescheinigungen im klaren.

Dieser ersten, eher aufklärenden Aktion werden weitere Kontrollen folgen, teils sind sie schon begonnen, bei denen insbesondere nach den erforderlichen Papieren des WA Anhang I Tiere gesichtet wird.

Zwischenzeitlich fand beim Landratsamt eine Besprechung statt, bei der ausführlich über das WA aufgeklärt wurde. Ob durchweg alle Haltungen von Reptilien als nicht kommerziell und für den sog. privaten Gebrauch nach Art. VII Abs. 3 WA anzusehen sind, muß ja mittlerweile aufgrund der BArtSchV nicht mehr gewürdigt werden!

3.3 Greifvogelhaltungen

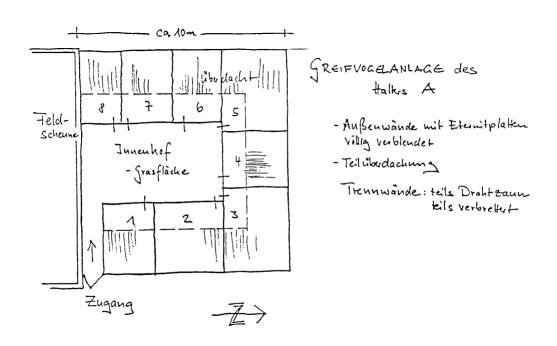
Durch die Kontaktaufnahme der unteren Naturschutzbehörde mit einem Greifvogelkenner, welcher einen vertrauenswürdigen Eindruck macht, und auch auf Hinweise von Mitgliedern des Landesbundes für Vogelschutz waren die Anschriften von Greifvogelhaltern bekannt geworden.

Die Überprüfungen, welche z.T. mit Einlaßschwierigkeiten verbunden waren, ergaben folgendes Ergebnis:

Halter A

Hier trafen wir, Verwaltungskraft für Naturschutz, der Greifvogelkenner und ich eine mit Eternit verschalte Volieranlage im Donaumoos, angebaut an eine Feldscheuer (Ortsrand) an, in der 17 Tiere in 8 engen "Käfigen" gehalten wurden (Abb. 2).

Abbildung 2



Der Halter A hatte erst nach längeren Erklärungen Einlaß in seine Anlage gewährt.

Nach Angaben des Halters A sind nur ein Teil seine eigenen Tiere. Ein Großteil der Tiere stammt von einem weiteren Halter B, welcher teils Zuchtgemeinschaften mit den Tieren des Halters A einging.

Außer Rechnungen konnte der Halter A keine Dokumente vorlegen.

Halter B

Bei dieser Person waren am Wohnort keine Tiere untergebracht. Ein Teil befand sich in der bereits gezeigten Anlage des Halters A.

Ein weiterer Teil konnte nicht ausfindig gemacht werden. Wie weitere Erkundungen ergaben, seien diese irgendwo in einer Kleingartenanlage außerhalb des Landkreises untergebracht.

Mittlerweile ist dieser "Züchter" durch das unerlaubte Inverkehrbringen von Jungfalken erneut bekannt geworden.

Halter_C

Hier konnten in einer ordentlich untergebrachten Voliere diese Tiere festgestellt werden.

Dieser Halter C war auch als eher gewissenhafter "Falkner" anzusprechen und hatte auch die Herkünfte der Vögel sowie die erforderlichen Dokumente vorgelegt bzw. Bescheinigungen beim Landratsamt beantragt. Ein Jungtier von 1981 war auch bereits mit einem Ring dauerhaft markiert.

Halter D

Der Versuch, die Greifvogelhaltung zu überprüfen, schlug zuerst fehl. Bisher war immer nur die Ehefrau des Halters anwesend, welche uns keinen Einlaß bot.

Zu erkennen war hinter dem Wohnhaus ein relativ neu errichteter Holzreihenbau mit Volierenkammern mit einigen Freihäuschen (Satteldach mit Sitzstange und Pflock).

Es wurden hier mind. 10 12 Greifvögel vermutet, wohl ungeklärter Herkunft (?).

Eine weitere Überprüfung ist ebenfalls in Kürze vorgesehen.

Die angetroffenen Personen der 3 Greifvogelanlagen machten einen sehr unsicheren Eindruck. Allem Anschein nach sind viele der vorhandenen Tiere nur mit zweifelhaften Herkunftsnachweisen, auch als Altexemplare zu belegen.

Am Rande wird noch angemerkt, daß zum Zeitpunkt der Erst- und Zweitüberprüfung auch festgestellt werden mußte, daß keines der Tiergehege nach Art. 20 a BayNatSchG bzw. Art. 23 BayJG genehmigt war, und auch nur einer der Halter hatte einen Falknerjagdschein.

Mittlerweile sind zwei Gehege geändert, vergrößert und auch entsprechend genehmigt.

3.4 Zoohandlungen

Die Zoohandlungen im Landkreis wurden bisher 2-3mal überprüft. In einer Handlung liegt ein Schwerpunkt im Handel von Vogelpräparaten, wobei in der anderen mit lebenden Exemplaren wie Sittiche, Papageien, Amazonen u.ä. gehandelt wird.

Die Vogelpräparate der erstgenannten Handlung, meist Greife, Eulen und Singvögel, stammten aus alten Sammlungen, welche geschlossen angekauft werden.

Die Sittiche waren beringt und die Zuchtnachweise erscheinen glaubhaft. Die Artenlisten aufzuzeigen, würde hier zu weit führen.

Alle Zoohandlungen und übrigens auch alle bekannten Präparatoren im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurden mit dem WA und nunmehr auch den übrigen Artenschutzgesetzen bekanntgemacht (z.B. DNR-Broschüre und Gesetzestextquellen) und auch auf die neue Bundesartenschutzverordnung hingewiesen, was inbesondere bei den Präparatoren schon Betroffenheit auslöste. Auf die Buchführungspflicht nach § 4 BArt-SchV wurde hingewiesen!

4. Vorgehensweise der unteren Naturschutzbehörde

Im folgenden möchte ich kurz die einzelnen Arbeitsabläufe, etwa in chronologischer Reihenfolge beschreiben, wie sie in etwa hier durchgeführt wurden.

4.1 Informationssammlung

Die Anschriften über Halter von seltenen Tieren sind grundsätzlich nicht leicht herauszufinden.

Manchmal bietet sich die Möglichkeit, über "eingeweihte Fachkreise" die Kontaktadressen zu erhalten, wie dies z.B. bei den Greifvogelhaltern möglich war.

Die Halter der Reptilien konnten über die jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltungen ausfindig gemacht werden, da dort diese Haltung sog. "gefährlicher Tiere" genehmigt werden muß (Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Durch die Möglichkeit der Fachkraft für Naturschutz, alle im Landkreis befindlichen Lokalzeitungen zu sehen (bei uns sind es 3 verschiedene), können auch aus der Zeitung Hinweise entnommen werden.

So konnten mehrfach Hinweise über Insektenbörsen, Vogelmärkte, Reptilienausstellungen, Wanderzooeinladungen u.a. erfahren werden.

Ohne jetzt in die Kleinkrämerei einzusteigen, möchte ich doch anregen, am Anfang dieser Arbeit auch mal die Vereinsanzeigen in Zeitungen oder Vereinslisten zu überprüfen, um auch dort dann in den einschlägigen Vereinen einen gewissen Eindruck der Kontrolle und Überprüfung zu erwekken (Aguarianer, Terrarianer, Vogelzüchter u.ä.).

4.2 Auswertung der Information

Wo könnten geschützte Tierarten oder Pflanzenarten nach dem WA bzw. der EG-Richtlinie gehalten bzw. gezüchtet werden? Die vorhandenen Hinweise müßten soweit wie möglich daraufhin überprüft werden.

Da meist vom Naturschutzreferenten die Ansprache der jeweiligen Tieroder Pflanzenarten oder Teile davon problematisch ist, so sollten frühzeitig an jedem Landratsamt sog. hauseigene Spezialistenlisten angelegt werden, um nicht bei jeder Überprüfung auf die Sachverständigen im WA-Akt unter Ziff. 030 zurückgreifen zu müssen.

Manchmal gingen auch schon Hinweise (anonym) beim Landratsamt ein, welche auf eine besondere Tierhaltung hinwiesen. In solchen Fällen muß-

te abgewogen werden, ob sofort eine Überprüfung erforderlich ist bzw. inwieweit der Hinweis überhaupt glaubhaft erscheint.

4.3 Überprüfung der jeweiligen Tierhalter oder Handlungen

Wir hatten bisher im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Überprüfung nahezu immer zu zweit (mit Verwaltungskraft) oder zu dritt (mit besonderen Artenkennern) durchgeführt. Bisher hatten wir es hier nicht für erforderlich gehalten, die Polizei direkt mit einzuschalten. Ob es weiterhin so geht, wird sich zeigen. Nebenbei bemerkt kann ich erwähnen, daß verschiedene Kollegen oft mit der Polizei ihre derartigen Kontrollen durchführen (z.B. Naturschutzwacht des Landkreises München).

Wichtig ist, daß von den Kontrollierenden ein sicherer Eindruck, insbesondere bei der jeweiligen Einstufung der Tierart oder Pflanzenart entsprechend dem WA ausgeht, oder wie die jeweilige Tier- oder Pflanzenart sonst evtl. nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. NatEG) zu behandeln ist.

Daß hier, trotz der unbedingt notwendigen Einzelvorbereitung für eine geplante Überprüfung, immer wieder Schwierigkeiten entstehen, ist sicher verständlich.

In der Regel kennen sich die jeweiligen Tierhalter bei den drei beschriebenen Tiergruppen (hier war es großteils so) besser über die Arten und Bezeichnungen aus als wir von der unteren Naturschutzbehörde!

Nach hiesiger Erfahrung ist auch wichtig, sich vom Gesamtbestand der angetroffenen Tierarten sofort Listen anzulegen, in denen möglichst genaue und ausführliche Aufzeichnungen gemacht werden (Abb. 3, S. 35). Dies ermöglicht auch sofort bei Wiederholungsprüfungen eine Bestandsänderung feststellen zu können, und erweckt bei den Haltern auch den erforderlichen ernsthaften Eindruck!

Ein besonderes Fingerspitzengefühl ist hier m.E. aber auch wieder nötig, um eine gewisse Vertrauenswürdigkeit noch zu erhalten, denn manchmal kann man so nebenbei weitere Namen oder Anschriften von weiteren, noch unbekannten Haltern oder Tauschpartnern gleicher Tiergruppen erfahren.

Wenngleich nun nicht die erforderlichen Herkunftsnachweise oder Dokumente vorgelegt werden können (teils waren auch nur die weniger fachkundigen Ehefrauen anwesend), so sollte unbedingt auf die baldige Vorlage für WA Anhang I Arten hingewiesen und nachkontrolliert werden.

5. Anregungen und Fragen aus den gemachten Erfahrungen

Sicher spreche ich nun Probleme an, die viele meiner Kollegen an der unteren Naturschutzbehörde bereits erfahren haben, die bekannt sind bei denen, die Vollzugsaufgaben nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen zu erledigen hatten. Im einzelnen möchte ich nun auf folgende Stichworte eingehen.

5.1 Schwierigkeiten des Ansprechens von WA-Exemplaren

Hier gibt es m.E. große Probleme, da nach der Feststellung über die grundsätzliche Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens bzw. jetzt der EG-Richtlinie die vorhandenen Dokumente und Herkunftsnachweise den einzelnen Tieren zugeordnet werden müßten, was bei mangelnder Kennzeichnung oft sehr schwer ist.

Abbildung 3

Name: Anschrift:	ift: Halter B			Bestandsaufr Washi bzv	dsaufnahme von geschützten Tierarten nac Washingtoner Artenschutzübereinkommen bzw. der EG-Richtlinien Nr. 3626/82	Bestandsaufnahme von geschützten Tierarten nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen bzw. der EG-Richtlinien Nr. 3626/82	EI		
Überpr	Überprüfungsdatum: 30.06.1981		⊠ Erstü	Erstüberprüfung	☐ Wiederholungsüberprüfung	erprüfung		Blatt-Nr. 1	
Lfd. Nr.	Art-Beschreibung	Geschlecht/ Alter	lecht/ er	Herkunft-Anschrift	Bes. Kennzeichen	erford. Dokumente	<u>a</u>	WA-Anhang I, II Cites	ang I, II
~	Sakerfalke Falco cherrug milivipes	1,0	~10J.	Altexemplar!	helle Phase		-	=	C 1
7	Sakerfalke Falco cherrug cherrug	0,1	~10J.	Altexemplar				=	C 1
ო	Sakerfalken Falco cherrug cherrug	1,1	1.	eigene Zucht (?)	0,1 mit krummer re. Mittelzehe			=	C1
4	Sakerfalke Falco cherug milivipes	1,0	<u>.</u>	eigene Zucht (?)				=	C1
2	Laggerfalke Falco jugger	0,1	mind. 5 J.	Altexemplar				=	C 1
9	Wanderfalke Falco peregrinus calidus	1,0	mind. 3J.				•	_	C 1
_	Uhu Bubo Bubo	2,0	über 6 J.	aus Zucht				=	C1
			· · · -						
Anmeri	Anmerkungen: Diese Arten sind derzeit bei Halter A untergebracht	lalter A	unterge	sbracht		Überprüft von: Löffelmann U. Sorg			

Bei der Überprüfung der Falconiformes hier im Landkreis machte, zusammen mit einem örtlichen Greifvogelkenner, das Bestimmen selbst keine großen Probleme; jedoch die Zuordnung der teils vorhandenen Herkunftsnachweise. Zuordnungs- und Bestimmungsfragen stellten sich insbesondere bei Unterarten und Kreuzungstieren dar.

Ausreichende Bestimmungsliteratur und schnelle Anwendbarkeit der WA-Artenlisten waren bei den Reptilienüberprüfungen zwingend notwendig; dennoch mußten wir uns bei einigen Tieren ausschließlich auf die Angaben der Halter verlassen!

5.2 Überprüfung der vorgelegten Papiere

Ich muß hier die Feststellung machen, daß bei allen bisherigen Überprüfungen noch nie sofort vollständige Nachweispapiere vorgefunden werden konnten.

Wenn tatsächlich einmal alle Angaben auf einem Ausfuhrdokument, z.B. von Dänemark für Wanderfalken (Sammelbescheinigung für 5 Jungfalken) vorhanden zu sein schienen, dann fehlten doch noch die Geschlechtsangaben!

Oft war dann auch die sog. Nachweiskette für einzelne Tierarten nicht lückenlos belegbar, was dann wiederum die untere Naturschutzbehörde veranlaßte, eine beantragte Vorerwerbsbescheinigung oder auch Zuchtbescheinigung vorerst nicht auszustellen!

5.3 Einschaltung von anerkannten Sachverständigen

Nur als Frage möchte ich die Erfahrung eines Kollegen ansprechen, der Schwierigkeiten in der Erstattung der Aufwandsentschädigung für Sachverständige nach diesem WA-Akt sah, wenn z.B. die Bestimmung eines Tieres ergibt, daß dieses nicht unter das WA fällt und sodann in rechtmäßigem Besitz sein könnte!

5.4 Bestimmungsliteratur Bestimmungsübungen

Neben sonstigen Möglichkeiten wie z.B. des Einsatzes von Sachverständigen oder "örtlichen Spezialisten" ist das Vorhandensein ausreichender Bestimmungsliteratur zusätzlich zu den Informationen im WA-Akt sowie eine besonders geübte Handhabung notwendig.

Beschaffungsprobleme können auftreten, wenn ein Fachreferent plötzlich Bestimmungsliteratur für Tierarten aus Afrika oder für Pflanzen aus Südamerika kauft, wenn dann die Verwaltung sagt, wir sind in Oberbayern und bei uns kommen auch keine Brillenkaimane vor!

In Bekanntmachung zu dieser Sache könnte hierauf auch einmal amtlich darauf hingewiesen werden.

Sicher bieten Seminare oder Lehrgänge, wie sie die ANL schon mehrfach (z.B. am 26. und 27. Januar 1983 in Cham/Oberpfalz) anbot, auch die Möglichkeit, in diesem Bereich sicherer zu werden.

5.5 Kennzeichnung von Exemplaren

Die Problematik mit der Kennzeichnung von Exemplaren, welche dem WA unterliegen, gestalten sich, wenn man dies überhaupt sagen kann, äußerst schwierig. Hierüber liegen mir selbst keine Erfahrungen vor, da eine Anwendung, wie dies auch sonst zu hören ist, nicht oder kaum durchgesetzt werden kann. Versuche sollten und müssen daher unbedingt angestellt werden.

"Zweckmäßig", wie dies in Art. VII Abs. 7 des WA steht, wäre die Kennzeichnung zweifellos, jedoch durchführbar insbesondere an lebenden Exemplaren - sicher nicht einfach.

Sollten irgendwo Erfahrungen vorliegen, wäre es an der Zeit, diese zu publizieren und die <u>Kennzeichnungspflicht</u> nicht nur für alle Präparate oder sonstige toten Exemplare oder Gegenstände vorzuschreiben.

Evtl. könnte auch die Art der Greifvogelberingung in Baden-Württemberg, wenn erforderlich, in modifizierter Art in Bayern angewandt werden?

Am Rande möchte ich noch die Art einer möglichen Exemplaridentifizierung anführen, welche von BEYERBACH (1980) vorgestellt wurde, indem bei den Vögeln, insbesondere Greifvögeln, eine Fotografie der Mittelzehe angefertigt wird und als sicheres unveränderbares Merkmal anzusehen ist. Vielleicht ist in dieser Richtung unter Anbringung einer zusätzlichen Tätowierung o.ä. eine künftige Kennzeichnungsmöglichkeit für diese Tiergruppe, insbesondere lebender Exemplare, zu sehen. In dieser Richtung sollten unbedingt auch neue Untersuchungen gemacht werden, um eine bessere Überprüfung von Arten und dazugehörigen Dokumenten zu ermöglichen.

5.6 Vereinheitlichung der speziellen Rechtsgrundlagen

Wie bereits eingangs erwähnt wurde und auch HEIDENREICH (1981) schon verschiedentlich ausführte, sind ja außer dem WA eine Reihe anderer Gesetze, Abkommen und Verordnungen zum Artenschutz vorhanden. Außer der schon ergänzten oder geänderten EG-Richtlinie Nr. 3626/82 ist auf die schon erwähnten Bundes- und Landesgesetze hinzuweisen. Da gibt es Doppelzuständigkeiten und gegenseitige Ausnahmen, da kommen Fragen des Jagdrechtes und vieles mehr <u>auf meist nur zwei</u> (einschließlich des Verwaltungsbeamten im Naturschutz) mehr oder weniger erfahrene Personen bei einem Landratsamt zu.

Eine Vereinheitlichung oder Vereinfachung der Rechtsgrundlagen für den Artenschutz mit klaren Hinweisen für die Vollziehbarkeit, evtl. in Form eines praxisorientierten Anwendungskatalogs, wären hier unbedingt wünschenswert, um nicht ganz die Finger von diesem Artenschutzvollzug zu lassen, wie sich auch schon einige Kollegen (verständlicherweise) ausgedrückt haben.

5.7 Aufgabenverteilung nach Gesetz zum WA bzw. der Verordnung über die Zuständigkeiten

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 12. Januar 1979 (GVBI S. 8) ist die Zuständigkeit der verschiedenen Tätigkeiten für die einzelnen Vollzugsbehörden geregelt.

Hiernach hat in Bayern, wie bereits angesprochen, die untere Naturschutzbehörde mit nur einem Fachmann zweifellos den Hauptteil der Vollzugsaufgaben abbekommen.

Könnte diese Verordnung nicht dahingehend überdacht werden, daß die höhere Naturschutzbehörde mit meist 8 10 Fachleuten einen Teil hiervon übernimmt, wie dies z.B. auch in Baden-Württemberg der Fall ist (Abb. 4, S. 38)?

Insbesondere könnten seitens der Regierung die Aufgaben nach Art. VI Abs. 7, also die "Kennzeichnung" und das Überprüfen von Wanderausstellungen, Pflanzenschauen und Börsen nach Art. VII Abs. 7 des Gesetzes zum WA übernommen werden.

Abb. 4: Landesvollzugsbehörden über die Zuständigkeiten zur Ausführung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen (GWA) (VO vom 12.01.1979, GVBI S. 8)

 Landesamt für Umweltschutz Art. VII Abs. 6 WA

2. Landratsamt als untere Naturschutzbehörde

Art. 8 GWA;

Art. VI Abs. 7 WA

Art. VII Abs. 2, 3, 5 u. 7 WA

3. Veterinäramt

Art. VII Abs. 7 Buchst. c WA

Anderungsvorschlag:

ähnlich wie in Baden-Württemberg

4. Höhere Naturschutzbehörde

Art. VI Abs. 7 (Kennzeichen)
Art. VII Abs. 7 (Überprüfung v. Wanderausstellungen,
Pflanzenschau)

Da hier keine Erfahrungen mit der sicher problematischen Beschlagnahmung von WA-Exemplaren vorliegen, möchte ich auf die Ausführungen des H. SCHEGLMANN (Referat anläßlich dieses Seminars am 3.3. 4.3.83 in Eching) verweisen und hoffen, daß wir dies möglichst wenig anwenden müssen. Auch hier sollte unbedingt die Regierung jeweils mitwirken.

6. Schlußbemerkung

Die Erfahrungen einer unteren Naturschutzbehörde mit dem Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens sind geprägt von teils frischem Mut, unbedingt diesen wichtigen Artenschutzaufgaben nachzukommen, teils resignierend mal alles liegen zu lassen. Die Aussage im zweiten Halbsatz wird aufgrund der genannten Probleme "leider" auch von manchem oder vielen meiner Kollegen geäußert.

Zusammenfassend möchte ich jedoch folgende Vorschläge machen:

Eine gute Zusammenarbeit mit der Verwaltungskraft für Naturschutz ist in diesen WA-Angelegenheiten zwingend notwendig!

Mit dem Sachbearbeiter für Jagdangelegenheiten im Landratsamt ist wegen der Gesetzeszuständigkeiten ebenfalls ein direkter, gegenseitiger Kontakt aufzubauen.

Bei Haltern oder Besitzern von WA-Exemplaren ist unregelmäßig, aber mindestens 1 mal jährlich, bei Tierhandlungen und Präparatoren besser öfters, eine Kontrolle durchzuführen.

Mit der höheren Naturschutzbehörde, der eben auch, wie bereits angesprochen, Aufgaben zugeteilt werden sollen, ist enger und gegenseitiger Kontakt zu halten.

Auf ein Arbeitspapier mit Anwendungshinweisen zu verschiedenen artenschutzrelevanten Gesetzesgrundlagen wird mit Spannung gewartet.

Wenn nun die unteren Naturschutzbehörden den Tätigkeitsschwerpunkt Artenschutz immer mehr in den Vordergrund stellen oder stellen müssen und sich auch dafür einsetzen, so bleibt für die dringenden Vollzugsaufgaben nach dem WA auch ein bißchen mehr Zeit als bisher. Besser wird es sicherlich, wenn die unteren Naturschutzbehörden bald mit einem zweiten Fachreferenten ausgestattet werden.

Trotz der vielen verordneten Aufgaben des WA und der oft problematischen Anwendung kann allerdings nur ein kleiner Teil dieses Übereinkommens von den Landratsämtern vollzogen werden: Hauptaufgabe und wichtigste Tätigkeit bleibt, wie dies auch bei den anderen Referaten dieser Tagung festgestellt wurde (auch WÜNSCHMANN 1982), den Zollbehörden und den Bundesbehörden überlassen!

7. Literatur

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1978):

Aufgabenbeschrieb der hauptamtlichen Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege bei den Kreisverwaltungsbehörden

BEYERBACH, U. (1980):

Kennzeichnung und Identifikation von Greifvögeln. Der prakt. Tierarzt 61 H. 11, S. 936

HEIDENREICH, K. (1981):

Zur Rechtsproblematik des Artenschutzes. - ANL Tagungsbericht 9/81, S. 12

WÜNSCHMANN, A. (1982):

Handel mit bedrohten Arten "BREMSVERSUCHE" (Über den Vollzug des WA in der BRD). - Natur und Umwelt 4 S., 4-6

Anschrift des Verfassers:

Gatenoberinspektor Ulrich Sorg Fachreferent für Naturschutz und Landschaftspflege am Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen Postfach 8858 Neuburg a.d. Donau

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener

Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1983

Band/Volume: <u>7 1983</u>

Autor(en)/Author(s): Sorg Ulrich

Artikel/Article: Erfahrungen einer unteren Naturschutzbehörde mit dem

Vollzug des Washingtoner Artenschutzübereinkommens 25-39